

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-139/2022</b>	
Fachbereich	Kassen- und Steueramt
Sachbearbeiter	Marco Kleppich
Datum	26.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	02.11.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	10.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

**Betreff:**

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim (SpAppStS)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:  
Dem vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim (SpAppStS) wird zugestimmt. Die Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Kraft.

**Sachverhalt / Begründung:**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat unter anderem das Muster der sogenannten Spielapparatesteuersatzung überarbeitet und ausschließlich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Nach Überarbeitung der Satzung durch das Steueramt kommt es zur Zusammenführung der bisherigen Satzung und der aktuellen Änderungssatzung. Die einzige redaktionelle Änderung im Vergleich zur bisherigen Satzung, ist der Wegfall des § 4 Absatz 3 „Abrundung des Gesamtsteuerbetrages“ in der vorgelegten Satzung.

Im Zuge der Anpassung aller relevanten Satzungen der ab 1. Januar 2023 dem IKZ-Verbund des Kassen- und Steueramtes Rheingau angehörigen Städte und Gemeinden, wurden die jeweiligen Spielapparatesteuersatzungen überarbeitet und entsprechend der neuen Mustersatzung angepasst. Ziel soll es sein in allen Städten und Gemeinden eine inhaltlich gleiche Satzung zu schaffen.

Die bisherigen Steuersätze (§ 4 SpAppStS) werden für die Hochschulstadt Geisenheim nicht verändert, jedoch teilweise in anderen Städten und Gemeinden angepasst. Weiterhin gilt, dass mehrere Oberverwaltungsgerichte, sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einen Steuersatz in Höhe von 20 % der Bruttokasse im Rahmen der Spielapparatbesteuerung bestätigt haben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen, da keine Änderungen der Steuersätze vorgenommen werden.

**Anlage(n):**

- VL-139\_2022 Anlage 1 Spielapparatesteuersatzung ab 01.01.2023

Der Bürgermeister